



TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung zur Sitzung finden Sie auf Seite 2



STELLENANGEBOTE

Die Stadt Aalen sucht Verstärkung in verschiedenen Bereichen. Seite 2



ERSTATTUNG

Aalener Familien erhalten Betreuungsentgelte zurück. Seite 3



STADTBIBLIOTHEK

Aktion „Bleib-daheim-Ausweis“ verlängert. Seite 3



IMMER INFORMIERT

www.facebook.com/StadtAalen

FÖRDERPREIS GEHT AN VERENA GÜNTNER

Autorin Monika Helfer bekommt 2021 den Schubart-Literaturpreis

„Der Schubart-Literaturpreis 2021 der Stadt Aalen geht an Monika Helfer“, gab Oberbürgermeister Thilo Rentschler am Freitag, 29. Januar, im Namen der Jury bekannt. Die Schriftstellerin erhält den mit 20.000 Euro dotierten Literaturpreis für ihren im Hanser-Verlag erschienenen Roman „Die Bagage“. Mit dem Schubart-Förderpreis von Kreissparkasse Ostalb und der Stadt Aalen wird Verena Güntner ausgezeichnet. Die in Ulm geborene Schriftstellerin und Schauspielerin erhält den mit 7.500 Euro dotierten „Preis für den Roman, „Power“. Das Buch ist bei Dumont erschienen. Die Preise sollen am 24. Juli 2021 im Kulturbahnhof (KUBAA) überreicht werden. Am Sonntagvormittag, 25. Juli, lesen die beiden Preisträgerinnen aus ihren Werken.

„Ich danke allen Jurymitgliedern für die hervorragende Wahl“, sagte OB Rentschler. Er freue sich mit der Jury diese literarische Auszeichnung, eine der ältesten in Baden-Württemberg, im Namen des Gemeinderats verleihen zu dürfen.

Der Jury gehören die Literaturkritikerin und Publizistin Verena Auffermann, die Kulturjournalistin des rbb, Anne-Dore Krohn, der Literaturkritiker und Übersetzer Denis Scheck, Köln, Dr. Stefan Kister, Kulturredakteur der Stuttgarter Zeitung, der Stuttgarter Kulturwissenschaftler Dr. Michael Kienzle und aus Aalen Oberstudiendirektor Michael Weiler an. Anne-Dore Krohn wird die Laudatio auf Monika Helfer halten, Verena Auffermann wird beim Festakt die Förderpreisträgerin Verena Güntner würdigen.

VITEN DER PREISTRÄGERINNEN

Monika Helfer nimmt es in ihrem Buch „Die Bagage“ mit ihrer eigenen Familiengeschichte auf und schreibt über Wahrheit und Lüge und das ganze Durcheinander der Erinnerung. Sie erzählt von ihrer Mutter, deren Vater nicht mit ihr sprach, weil sie vielleicht ein Kuckuckskind war, und von ihren Großeltern, die in einem Bergdorf in Österreich lebten, arm aber froh - bis der Erste Weltkrieg kam. „Klug und geschickt geht Monika Helfer mit den Leerstellen um, die sie nicht verschweigt, sondern mit fiktionalen Möglichkeiten füllt“, lobt die Jury. „Wo fängt die Phantasie an, wie viel kann man rekonstruieren und wie lange muss man überhaupt warten, bis man über die eigene „Bagage“



Schubart-Literaturpreisträgerin 2021
Monika Helfer. Foto: Salvatore Vinci

schreibt? Eine dicht gewobene Autofiktion im besten Sinne, die dazu anregt, über die eigene Bagage nachzudenken – denn jeder hat eine, ob er will oder nicht“.

Monika Helfer wurde 1947 in Au im Bregenzwald geboren und lebt in Hohenems in Vorarlberg. Sie hat viele Romane, Erzählungen und Kinderbücher veröffentlicht und u.a. das Robert-Musil-Stipendium und den Österreichischen Würdigungspreis für Literatur erhalten. Ende Januar 2021 erscheint Helfers Roman „Vati“, in dem sie sich in Fortsetzung von „Die Bagage“ mit der Vaterfigur auseinandersetzt.

Überzeugt hat die Jury auch Verena Güntners Roman „Power“, ein modernes und vieldeutiges Märchen. Hauptfigur ist Kerze, ein elfjähriges Mädchen, das einer alten Frau helfen möchte, „Power“, den vermissten Schoßhund, wiederzufinden. Kerze ist überzeugt, dass der Hund nur wiedergefunden werden kann, wenn sie selbst und die Kinder, die sich ihr anschließen, zu wilden Tieren werden. „Eindringlich und radikal schildert Verena Güntner die Unterwerfung der Kinder unter eine Idee. Ein zeitloses Buch von archaischer Kraft“, schreibt die Jury.

Verena Güntner ist Schriftstellerin und Schauspielerin. 1978 in Ulm geboren, lebt sie



Förderpreisträgerin Verena Güntner. Foto: Stefan Klüter

heute in Berlin. Ihr Romandebüt „Es bringen“ (2014) wurde für die Bühne adaptiert und mit dem deutschen Hörbuchpreis ausgezeichnet. Güntner erhielt u.a. den Kelag-Preis beim Bachmann-Wettbewerb und das Berliner Senatsstipendium.

SCHUBART-LITERATURPREIS - EINER DER ÄLTESTEN LITERATURPREISE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Stadt Aalen verleiht den Schubart-Literaturpreis seit 1956 in zweijährigem Turnus. Ausgezeichnet werden herausragende literarische Leistungen in der Tradition des freiheitlichen und aufklärerischen Denkens von Christian Friedrich Daniel Schubart (1739 - 1791). Der Literat, Journalist und Komponist verbrachte seine Jugendjahre in der damaligen Reichsstadt Aalen. Sein Lebenswerk war die Herausgabe der Deutschen Chronik, einer zweimal wöchentlich erscheinenden Zeitung voller literarischer, kultureller und tagespolitischer Berichte.

PREISTRÄGER WAREN UNTER ANDEREN:

Daniel Kehlmann (2019), Saša Stanišić (2017); Katja Petrowskaja (2015); Jenny Erpenbeck (2013); Peter Schneider (2009); Friedrich

Christian Delius (2007), Uwe Timm (2003), Robert Gernhardt (2001), Alice Schwarzer (1997), Ralph Giordano (1995) und Peter Härtling (1974).

„WORTGEWALTIG“ – RAHMENPROGRAMM RUND UM DIE PREISVERLEIHUNG

Seit mehreren Jahren ist der Festakt zur Preisverleihung in ein literarisches Rahmenprogramm eingebettet. Das jährliche Programm fasst unter dem Titel „wortgewaltig“ Lesungen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Diskussionen zusammen und stellt zeitgenössische Kultur in den Kontext zu Schubarts literarischem und journalistischem Wirken. Sofern es die Corona-Auflagen zulassen, laden Stadt und Kooperationspartner auch in diesem Jahr zu „wortgewaltigen“ Veranstaltungen ein.

15 Veranstaltungen sind bis zur Preisverleihung im Juli geplant. Der Tübinger Medienwissenschaftler Prof. Bernhard Pörksen eröffnet am 1. März 2021 die Reihe mit einem Vortrag über Fakt & Fake. Die ARD-Hörfunk-Korrespondentin Karin Senz berichtet von ihrer Arbeit in der Türkei, Iran, Griechenland und Zypern.

Endlich wieder Spaß zu haben, in den Spiegel zu schauen, dafür plädiert der wortgewaltige Mainzer Kabarettist Lars Reichow mit seinem Programm „Ich“.

„The Voice“ Christian Brückner liest, das Elbtal Percussion Ensemble begleitet den Klassiker der Weltliteratur „Moby Dick“. Und auch der 2019 ausgezeichnete Roman von Daniel Kehlmann „Tyll“ kommt als Theaterstück auf die Bühne. Prof. Hermann Bausinger und Landtagspräsidentin Muhterem Aras befassen sich in ihrem Gespräch mit dem schillernden Begriff Heimat. Ausstellungen, Filme und ein lyrischer Spaziergang ergänzen die Reihe.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.aalen.de/Schubart-Literaturpreis.
www.aalen.de/wortgewaltig

Anlässlich der Schubart-Preisverleihung 2019 an Daniel Kehlmann ist eine umfangreiche Dokumentation erschienen, die auf www.aalen.de/Schubart-Literaturpreis zum Download zur Verfügung steht.

Videositzung Gemeinderat und Ausschüsse

Die Übertragung für die Öffentlichkeit findet im Großen Sitzungssaal, Rathaus Aalen, Marktplatz 30 statt.

AUSSCHUSS FÜR UMWELT, STADTENTWICKLUNG UND TECHNIK

Donnerstag, 4. Februar 2021, 15 Uhr

Die Tagesordnungen zu den einzelnen Sitzungen sind unter www.aalen.de zu finden. Die Beschlüsse aus den Sitzungen sind im Internet unter www.aalen.de/beschluesse zu finden.

STADT WEIST AUF HILFSMÖGLICHKEITEN HIN

Aalen hält zusammen: Hier gibt es Hilfestellung für Handel und Gewerbebetriebe

Nach der Verlängerung des Lockdowns bis mindestens 14. Februar wird es für Betriebe zunehmend schwer, wirtschaftlich über die Pandemie zu kommen. Aalen hält zusammen – die Stadt listet einige Kontakte auf, an die sich Betroffene wenden können.

Unternehmen finden auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter www.wm.baden-wuerttemberg.de detaillierte Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und angebotenen Finanzhilfen. Die von der temporären Schließung betroffenen Unternehmen, Betriebe und Selbstständige erhalten Nothilfen, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Einen Überblick erhalten Firmen auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de

HILFE FÜR SELBSTÄNDIGE, KLEINUNTERNEHMER & KREATIVE

Selbständige und Kleinunternehmer erhalten auf der Homepage der DurchblickMacher (www.durchblick-macher.de) via Abfragetool schnelle, unkomplizierte und kostenlose Unterstützung bei der Suche nach einer passenden Finanzhilfe. Die MFG Kreativ stellt ebenfalls breit aufgestellte Informationen zur Verfügung. #bwbleibt kreativ (www.mfg.de/bw-bleibt-kreativ/) ermutigt die Kreativen im Land weiterzudenken, weiterzumachen und sich gegenseitig zu inspirieren.

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Das Finanzamt stellt einen Antrag zur Steuererleichterung bereit (www.finanzamt-bw.fv-bwl.de). Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Auch die Stadt Aalen gibt Unternehmen die Möglichkeit, fällige Steuern zu stunden und Vorauszahlungen zu reduzieren.

WEITERE INFOS UND HOTLINES

- **Stadt Aalen, Wirtschaftsförderung Aalen:** www.aalen.de, Wirtschaft | Telefon 07361 52-1180
- **Arbeitgeberverband Baden-Württemberg:** Telefon 0711 7682-0
- **Bundesagentur für Arbeit:** Kurzarbeitergeld: Telefon 0800 4 5555 20 Grundsicherung: Telefon 0800 4 5555 23
- **DEHOGA:** Telefon 0711 61988-0
- **Handelsverband Baden-Württemberg:** www.badenwuerttemberg.einzelhandel.de | Telefon 0711 64864-0
- **Finanzamt Aalen:** Telefon 07361 9578-0
- **Handwerkskammer Ulm:** Telefon 0731 1425-6900
- **IHK Ostwürttemberg:** www.ostwuerttemberg.ihk.de | Telefon 07321 324-0
- **Wirtschaftsministerium Stuttgart, Unternehmer-Hotline:** 0800 40 200 88

NOCH BIS ZUM 14. FEBRUAR IN DEN FENSTERN DER GALERIERÄUME DES AALENER RATHAUSES ZU SEHEN

Fotoausstellung: Unter aller Augen – Fotos von Claudia Schmid

Gewalt an Frauen ist allgegenwärtig. Ob in Asien, Afrika, Bangladesch, Benin, aber auch mitten in Deutschland. Dies belegt Claudia Schmid, Filmregisseurin und Künstlerin, in eindrücklichen Bildern und einem aufwühlenden Dokumentarfilm. Bereits im Dezember war geplant die Ausstellung sowie den Film „Unter aller Augen“ zu zeigen. Beides musste wegen Corona verschoben werden. Um die Fotos dennoch zeigen zu können, hängen diese bis zum 14. Februar direkt in den Fenstern von Galerie und Foyer des Rathauses.

Die hier ausgestellten Bilder entstanden während der Arbeit zu ihrem Dokumentarfilm „Unter aller Augen“. Dieser Film taucht ein in die Lebenswelt von Frauen, die schlimmster Gewalt ausgesetzt waren und die sich freiekämpft haben. Claudia Schmid reiste um die ganze Welt und traf Frauen, die Opfer von Gewalttaten wurden.

Sie erzählen von ihren persönlichen Erlebnissen und geben zugleich allen Betroffenen eine Stimme, denen der Mut fehlt, sich zu wehren. Ganz wichtig war der Künstlerin die gemeinsam zugrunde liegende Struktur der Gewalt herausarbeiten, um den Kern ihrer Ursachen und Zusammenhänge in der Gesellschaft zu verdeutlichen: „Ohne selbstverständlich gelebte Gleichberechtigung für beide Geschlechter auf allen Ebenen, wird die Gewalt kein Ende nehmen. Ich halte deshalb ein gesellschaftliches Umdenken für dringend notwendig.“

Claudia Schmid wurde in Köln geboren. Nach dem Studium von Musik und darstellender Kunst in Wien studierte sie Bildhauerei, Malerei und Konzeptkunst. Ab 1991 begann Claudia Schmid als Filmatorin und Regisseurin zu arbeiten mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst und Künstlerportrait und hat im Laufe der Jahre 15

Dokumentationen realisiert.

INFO

Die Ausstellung ist eine Kooperation vom Amt für Chancengleichheit, Soroptimist International Club Aalen/Ostwürttemberg und dem Kulturamt Aalen.



Eindrucksvolle Bilder der Fotografin.



Fotos: Claudia Schmid

FUNDSACHEN

Zwei Europ. Kurzhaar-Katzen und ein weiterer Europ. Kurzhaar-Kater, Fundort: Stadtkirche Aalen; Europ. Kurzhaar-Kater, getigert, Fundort: Aalen-Unterkochen, Fundort: Brandweg (Nähe Sportplatz)
Zu erfragen beim Tierheim Dreherhof, Telefon: 07366 5886.

Fundsachen mit unbekanntem Fundort:
 1 Schlüssel; Pferdeschneidemaschine, pink; Dokument.

Linsenabdeckung Fotokamera „Tokina“, Fundort: Rathausbriefkasten; Schlüsselbund, Fundort: Bahnhofstraße; Ring mit Gravur innen, Fundort: Stauffenbergstraße Ecke, Hermannstraße.

Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1087

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

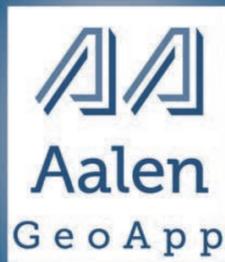
Heilig-Kreuz-Kirche: So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde, 18.30 Uhr Eucharistiefeier; **Ostalbkränkel:** So. 9 Uhr Ev. Gottesdienst nur für Patienten; **Peter u.-Paul-Kirche:** Sa. 5.30 Uhr Eucharistische Anbetung über den Tag bis 18.30 Uhr Vorabendmesse; **Salvatorkirche:** So. 10.30 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunion; **St.-Michael-Kirche:** So. 10.30 Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **St.-Augustinus-Kirche:** So. 11 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse; **St.-Elisabeth-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Thomas-Kirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier; **Weitere Gottesdienste:** Evangelische Stadtkirche So. 8.30 Uhr Katholischer Gottesdienst.

Evangelische Kirchen:

Christushaus Waldhausen: So. 09:15 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Caroline Bender; **Christuskirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst, Pfr. Astfalk; **Evangelisches Gemeindehaus:** kein Gottesdienst, kein Kindergottesdienst; **Johanneskirche:** Sa. 18.30 Uhr KEIN Gottesdienst zum Wochenabschluss; **Ostalbkränkel:** So. 9 Uhr Gottesdienst, klinikintern, Pfarrerin Theresa Haenle; **Peter-u.-Paul-Kirche:** So. 11 Uhr Gottesdienst 11 + mit Verabschiedung von Ulla Holzner, Dekan Ralf Drescher, Pfarrerin Caroline Bender; **Stadtkirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Theresa Haenle; **Weitere Gottesdienste:** Sa. 18 Uhr ZAGG Jugendgottesdienst per Livestream mit Jugendreferent Alexander Blümel & Team.

Sonstige Kirchen:

Biblische Missionsgemeinde Aalen: So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst; **Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten):** 10 Uhr Gottesdienst, parallel dazu Kinderprogramm; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Gospelhouse:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Hoffnung für Alle:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst.



Den richtigen Weg finden mit der GeoApp

jetzt downloaden: Google Play Store & Apple App Store

IMPRESSUM

Herausgeber
 Aalen - Presse- und Informationsamt
 Marktplatz 30
 73430 Aalen
 Telefon: (07361) 52-1902
 E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
 Oberbürgermeister Thilo Rentschler
 und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
 Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 570-543 an den Verlag.

HOTLINE UND ANGEBOTE IM DIGITALEN RAUM

Aalener Jugendhäuser weiterhin erreichbar

Die Jugendhäuser und Jugendtreffs in Aalen müssen laut der aktuellen Coronaverordnung weiterhin geschlossen bleiben.

Das Team um die städtischen Jugendeinrichtungen Haus der Jugend, Jugendtreff Wasseralfingen und dem Jugendtreff in der Weststadt bietet weiterhin täglich ein virtuelles Angebot auf seiner Instagram-Präsenz (hausderjugend.aalen). Unter anderem werden dort Bastel-Tipps, Koch- und Backrezepte sowie Kultur-Tipps angeboten. Auf

Instagram gibt es Hinweise auf Angebote der weiteren Social-Media Accounts.

Unter der Telefonnummer 07361 5249712 sind die pädagogischen Mitarbeiter des Hauses der Jugend ebenso weiterhin für aktuelle Fragen, Sorgen und Probleme zu erreichen. Diese Hotline ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr erreichbar. Termine für Einzelberatungen können über die Hotline ebenso vereinbart werden.

DIE STADTVERWALTUNG AALEN INFORMIERT:

Hundesteuer 2021

Anfang Januar sind die Hundesteuerbescheide und die neuen Hundesteuermarken für das Jahr 2021 zugestellt worden.

Die Stadt Aalen erhebt die Hundesteuer nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der städtischen Hundesteuersatzung.

Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar und beträgt für jeden im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund 108 Euro. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich der Steuerbetrag für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216 Euro. Beginnt die Hundehaltung im Laufe des Jahres, wird nur für die restlichen Monate des Jahres die Hundesteuer berechnet.

- Die Steuerpflicht entsteht, wenn ein Hund drei Monate alt wird.
- Der Stadt Aalen – Stadtkämmerei – ist die Hundehaltung innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- Nach der Anmeldung erhalten Sie von uns eine Hundesteuermarke, in die eine

Nummer eingepreßt ist. Außerhalb des Hauses laufende, anzeigepflichtige Hunde müssen mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen sein. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgeben.

- Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt Aalen – Stadtkämmerei – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- An- und Abmeldungen nehmen die Stadtkämmerei der Stadtverwaltung (Rathaus, Zimmer 214, Tel. 07361/52-1214), die Bezirksämter sowie die Ortsschaftsverwaltungen entgegen. Vorlagen zu den An- und Abmeldungen finden Sie auch im Internet unter www.aalen.de.
- Sind Sie innerhalb des Stadtgebiets umgezogen, wären wir für eine kurze Mitteilung der neuen Anschrift dankbar.

HINWEIS

Wer der Stadt Aalen eine Hundehaltung nicht meldet oder die Pflicht zum Anlegen der Steuermarke außerhalb des Hauses nicht erfüllt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann. Bitte beachten Sie deshalb diese Hinweise.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Die Stadt Aalen | Tiefbauamt | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1304 |
 Telefax: 07361 52-1903 | E-Mail: tiefbauamt@aalen.de | schreibt nach § 12 Abs. 1 VOB/A aus:

Kanalumverlegung südlich der Ziegelstraße / Schafgärten in Aalen

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <http://www.aalen.de/ausschreibungen> und <http://www.subreport.de> veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Vergabeplattform <http://www.subreport.de>, ELViS-ID: E66589136, bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon: 0221 9857833 bzw. E-Mail: stefan.jendrusch@subreport.de

Die Stadt Aalen | Zentraler Einkauf | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-2334 |
 E-Mail: zentraler.einkauf@aalen.de schreibt nach § 12 VOL/A aus:

1 LKW 18 to mit Absetzkipper

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <https://www.aalen.de/ausschreibungen> und <https://www.subreport.de> veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Vergabeplattform <https://www.subreport.de>/E31392999 bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon 0221 9857833 bzw. E-Mail: stefan.jendrusch@subreport.de

IMMISSIONSDATEN DER LUBW-MESSSTATION 1. BIS 31. JANUAR 2021
 (Standort: Bahnhofstr. 115, 73430 Aalen)

Werte in mg/m ³ Luft	NO ₂	PM10-Staub	O ₃
max. 1-h-Mittelwert	0,060	---	0,081
Grenzwerte der 39. BImSchV	0,200	---	0,180
max. 24-h-Mittelwert	---	0,027	---
Grenzwerte der 39. BImSchV	---	0,050	---

NO₂ = Stickstoffdioxid O₃ = Ozon PM10-Staub = Stauberfassung mittels β-Absorption
 Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Kiefer, Telefon: 07361 52-1609, zur Verfügung

TAGESORDNUNG DER ÖFFENTLICHEN VIDEOSITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, STADTENTWICKLUNG UND TECHNIK

Am Donnerstag, 4. Februar 2021 um 15 Uhr findet für die Öffentlichkeit im Großen Sitzungssaal, Rathaus Aalen, Marktplatz 30, eine Videositzung mit folgender Tagesordnung statt:

- Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in die Anpassung urbaner Räume an der Klimawandel“:
 Umgestaltung Stuttgarter Straße, Aalen - neues Grün zur Klimaanpassung
 - Bebauungsplanänderung im Bereich „Ecke Bischof-Fischer-Straße und Parkstraße“ im Planbereich 03-01, Plan-Nr. 03-01/4 in Aalen-Kernstadt und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 03-01/4
 - Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Verschiedenes
- Aalen, 26.01.2021
 gez. Rentschler
 Oberbürgermeister

Änderungen vorbehalten!
 * siehe aktueller Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus

GEÄNDERTE REGELUNGEN AUFGRUND AKTUELLER LANDESVERORDNUNG

Maskenpflicht auf den Wochenmärkten

Nach Änderung der Corona-Verordnung des Landes zum 25. Januar 2021 wurde die Maskenpflicht auf Wochenmärkten genauer definiert.

welcher die Anforderungen der Standards FFP2 erfüllt, zu tragen. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

Im Bereich der Wochenmärkte ist eine medizinische Maske oder ein Atemschutz,

ANZEIGE

Aktuelle Stellenausschreibungen

Mitarbeiter (m/w/d) für den Bereich Smart City und Start-Up Förderung

Kennziffer 0221/1

Mitarbeiter (m/w/d) für die Abteilung Geschäftsstelle Gemeinderat und Wahlen

Kennziffer 1021/1

Mitarbeiter (m/w/d) für die Abteilung Geschäftsstelle Gemeinderat und Wahlen

Kennziffer 1021/2

Mitarbeiter (m/w/d) für die Verwaltungs-IT im Bereich IT-Anwendungen

Kennziffer 1321/2

Amtsleitung (m/w/d) für das Amt für IT und Digitalisierung

Kennziffer 1321/4

Bachelor of Arts – Public Management, Bachelor of Laws (Steuerverwaltung) oder einer Ausbildung zum Finanzwirt bzw. des mittleren Finanzdienstes oder zum Steuerfachangestellten bzw. mit vergleichbarer Qualifikation mit Schwerpunkt Steuerrecht

Kennziffer 2121/1

Hausmeister (m/w/d) in Vollzeit für unser technisches Springerteam

Kennziffer 6521/1

Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Friedhofswesen

Kennziffer 6720/6

Saisonkraft (m/w/d) für die Stadtgärtnerei

Kennziffer 6821/1

Facharbeiter (m/w/d) für den Bereich Grünanlagenpflege

Kennziffer 6821/2

Die vollen Ausschreibungstexte sowie Näheres zur Stadt Aalen sind unter www.aalen.de/karriere zu finden.



PANDEMIEBEDINGTE SCHLISSUNG SOLL NICHT ZU LASTEN DER ELTERN GEHEN.

Aalener Familien erhalten ihre Entgelte für die Kinder- und Schulkindbetreuung zurück

Die Stadt Aalen will Betreuungsgebühren während des Lockdowns den Eltern rück- erstatten. Ein entsprechender Vorschlag an ihre Grenzen zu bringen“, begründet Oberbürgermeister Thilo Rentschler den Vorschlag der Stadt. Deshalb habe man sich in der Runde der Oberbürgermeister darüber verständigt, ein Signal der Unterstützung an die Familien zu senden und zunächst auch ohne die finanzielle Rück- zureckuerung des Landes die Elternbeiträge zurückzuerstatten.

„Es macht keinen Sinn, die seit Monaten durch die Kita- und Schulschließungen stark geforderten Familien auch finanziell an ihre Grenzen zu bringen“, begründet Oberbürgermeister Thilo Rentschler den Vorschlag der Stadt. Deshalb habe man sich in der Runde der Oberbürgermeister darüber verständigt, ein Signal der Unterstützung an die Familien zu senden und zunächst auch ohne die finanzielle Rück- zureckuerung des Landes die Elternbeiträge zurückzuerstatten.

Im Rahmen der Trägerkonferenz am 19. Januar wurde das Verfahren mit den Kita- Trägern in Aalen abgestimmt. „Ich bin den Trägern sehr dankbar, dass sie mich bei- reitern“, berichtet der Oberbürgermeister.

UMFANG UND BEFRISTUNG DER RÜCKERSTATTUNGSREGELUNG

Der Verwaltungsvorschlag für die Rücker- stattung soll rückwirkend zum 1. Januar und zunächst vorsorglich bis zum Ende des Kindergartenjahres (Ende August 2021) gel- ten und betrifft alle Kinderbetreuungs- einrichtungen (einschließlich der städtischen Schulkindbetreuung) in Aalen, also sowohl städtische als auch Kitas in kirchlicher und freier Trägerschaft.

Ab sechs zusammenhängenden lock- downbedingten Schließtagen werden El- ternbeiträge und Verpflegungspauschalen anteilig von Stadt und den anderen Trägern den Eltern zurückerstattet. Gleiches gilt für die städtischen Betreuungsangebote an Schulen. Voraussetzungen sind entsprechende Anord- nung durch Bund oder Land.

Schließungen aufgrund lokaler behörd- licher Anordnungen, beispielsweise bei Anordnung einer Quarantäne durch die Ortspolizeibehörde, sind vom Rückerstat- tungsanspruch ausgenommen. Für jeden

Tag, an dem das Kind nicht zur Notbetre- ung angemeldet war, wird ein Zwanzigstel des regulären Monatsbeitrags zurückerstat- tet. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes trotz vorheriger Anmeldung zur Notbetreuung wird nicht rückerstattet. Die Anzahl der betreuten Stunden an die- sen Tagen wird dabei nicht berücksichtigt, um den Verwaltungsaufwand zu verrin- gern.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN – LAND KÜNDIGT TEILWEISE KOSTENTRAGUNG AN

Aktuell wurden die Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar eingezogen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Stadt die Rücker- stattung der Beiträge veranlassen. Das Amt für Soziales, Jugend und Familie wird über das Prozedere die Eltern zeitnah informie- ren. „Wir werden den Beschluss so schnell wie möglich umsetzen, bitten aber um Ver- ständnis, dass aufgrund der Vielzahl an Fäl- len es etwas dauern kann, bis alle Rücker- stattungsansprüche abgewickelt werden“,

sagt Amtsleiterin Katja Stark vom Amt für Soziales, Jugend und Familie. Für den Dezember 2020 wird folgende Lock- downs von einer Rückerstattung abgese- hen.

Da derzeit noch nicht klar ist, wie lange der zweite coronabedingte Lockdown noch anhält, rechnet die Stadt vorläufig bis zum 14. Februar 2021. Dies würde mit rund 400.000 Euro Einnahmeausfall für den städtischen Haushalt einhergehen.

LAND SICHERT TEILWEISE KOSTENÜBERNAHME ZU

Am Dienstagnachmittag, 26. Januar, hat das Land eine Übernahme der Betreuungs- gebühren in Höhe von 80 Prozent ange- kündigt. „Für die Unterstutzungszusage bin ich dankbar“, freut sich Oberbürger- meister Thilo Rentschler. „Die Städte und Gemeinden stehen angesichts der zu er- wartenden Steuerausfälle für das Jahr 2021 mit dem Rücken zur Wand und sind drin- gend auf Finanzhilfen durch Bund und Land angewiesen.“

MINIROCK UND „MEHR DEMOKRATIE“: STADTARCHIVAR DR. GEORG WENDT BLICKT AUF DAS JAHR 1969 ZURÜCK

„Aalen 69“: Der neue Podcast des Stadtarchivs

Umbruchszeiten in Aalen: In den späten 1960er Jahren kommt langsam aber sicher die Postmoderne auf die Ostalb: Man schaut „Aufklärungsfilme“ im Union-Ki- no, baut die Hochbrücke um die Stadt, trägt Minirock im Bottich und plant einen kolossalen Rathausneubau. Im Alten Rat- haus aber sitzt ein Mann, der mit Willy Brandts „Mehr Demokratie wagen!“ her- lich wenig anfangen kann... Als Ersatz für den Vortrag am 9. Februar in der Reihe „Change-Umbrüche“ erzählt Stadtarchi- var Dr. Georg Wendt ab sofort im neuen Podcast „Aalen 69“, was die Aalener in der entsprechenden Woche vor 52 Jahren be- wegt hat.

Wie es funktioniert? Ab sofort können Sie unter www.aalen.de/69 alle bislang erschienenen Folgen des Podcasts anhö- ren. Jeden Sonntag gibt es eine neue Folge.

ALTPAPIERSAMMLUNGEN

Bringsammlung

Wasseralfingen: CVJM Wasseralfingen Samstag, 6. Februar 2021 | 9 bis 12 Uhr | Parkplatz im Tal.

WICHTIGER BESTANDTEIL DES MOBILITÄTSPAKTES 2020 AALEN/HEIDENHEIM

Ausbau der Brenzbahn: Halt in Aalen-Süd nicht vergessen

OB Thilo Rentschler bekräftigt die Dring- lichkeit für Fortschritte beim Ausbau der Brenzbahn und das vom Stuttgarter Ver- kehrsministerium angekündigte Abstim- mungsgespräch mit den beteiligten Kom- munen. „Der zweigleisige Ausbau der Brenzbahn und eine Elektrifizierung sind ein wichtiger Bestandteil des 2020 verab- schiedeten Mobilitätspaktes Aalen/Hei- denheim. Aalen kommt beim Ausbau der Brenzbahn als Bahnknotenpunkt mit An- schlüssen an Rahn-, Jagst- und Riesbahn – und damit in alle Himmelsrichtungen – eine entscheidende Rolle zu“, sagte OB Rentschler.

OB Rentschler wies darauf hin, dass bei den Betrachtungen zum Ausbau der Brenzbahn in den bisherigen Vordringen der neu- en Bahnlinie Aalen-Süd auf Höhe von Erlau/ Wi.Z/Oststadt enthalten ist. Bei dem millio- nenschweren Ausbau der Brenzbahn muss berücksichtigt werden, dass im Gebiet süd- lich des Aalener Zentrums enormes Poten- zial für ein weiteres Fahrgastaufkommen an einem zusätzlichen Bahnhof Aalen-Süd liegt. „Dieser wurde in der Regionalplanung und von der Interregionalplanung (IG) Brenzbahn bereits vor Jahren als Erweite- rungsoption angesprochen und aufge- nommen“, sagte OB Rentschler.

Im Gebiet Aalen-Süd sind viele namhafte

Firmen ansässig, die eine Vielzahl an zent- rumsnahen Arbeitsplätzen bieten. „Zudem befindet sich das ursprüngliche Gewerbe- und Industriegebiet vor den Toren der Aale- ner Innenstadt in einem herausragenden Wandel“, erklärte der OB. Allein das rund sieben Hektar große Triumph-Areal bietet großes Entwicklungspotenzial. Andere Fir- men wie die Maschinenfabrik Seydelmann wachsen stetig, weitere Entwicklungsflä- chen bei weiteren Gewerbebetrieben ste- hen für eine Konversion zur Verfügung. „Die Wohngebiete Taufbach, Zebert und Pelzwasen sind sehr gut von einem Bahn- halt Aalen-Süd aus erreichbar. Dem Mühl- und Gartenmeier-Areal. Ein zusätzlicher Bahn- halt macht also neben dem zwischen Oberkochen und Königsbrunn auch in Aalen-Süd auf Höhe der Erlau absolut Sinn“, erläuterte OB Rentschler. Schade ist, dass beim Online-Gespräch mit dem Ver- kehrsminister dies vom Landtagsabgeord- neten Winfried Mack nicht ausgereicht zur Sprache gebracht wurde. Dort war nur die Rede vom zusätzlichen Halt in Oberko- chen-Süd.

Ein Bahnhof Aalen-Süd ist ungefähr gleich weit vom Aalener Hauptbahnhof entfernt wie der Bahnhof in Wasseralfingen oder der geplante Bahnhof im Indust- riegebiet auf Höhe von Möbel Rieger.

CLICK UND COLLECT WIRD SEHR GUT ANGENOMMEN

Ansturm auf den Abholservice der Stadtbibliothek – Aktion „Bleib-daheim-Ausweis“ verlängert

Einen Run auf ihren Abholservice erlebt derzeit die Stadtbibliothek. Wegen der noch andauernden Schließung wird die Antragsfrist für den „Bleib-daheim-Aus- weis“ verlängert.

Einen wahren Ansturm auf ihren Abhol- service erleben derzeit die Stadtbibliothek Aalen und ihre drei Zweigstellen. In nicht einmal zwei Wochen seit dem Start von Click and Collect wurden bereits über 400 Medienbestellungen bearbeitet und für die kontaktlose Übergabe bereitgestellt. „Die Resonanz auf dieses Angebot ist überwältigend“, berichtet die Bibliothe- ksleiterin. „Allein im Torhaus freuen sich jeden Tag fast 40 Leserinnen und Leser über die Medienpakete, die wir für sie ge- packt haben“, so Bibliotheksleiterin Michaela Steffel. Dabei ist die Bestellung so vielfältig wie der Bestand der Bibliothe- k. Auffallend sei die starke Nachfrage nach Büchern: „Distanzunterricht heißt ja nicht, dass nicht weiterhin Projekt- oder Semi- naranarbeiten gemacht werden müssten, für die Literatur aus der Bibliothek benö- tigt wird“, sagt Steffel. Natürlich sei ein Abholservice kein vollwertiger Ersatz für eine geöffnete Bibliothek, aber: „Die größte Not lässt sich damit lindern – egal ob in der Freizeit oder für die Schule.“



Fast 40 solcher Pakete werden täglich gepackt.

Foto: Stadt Aalen

Angesichts der weiteren Schließung der Bibliotheken werde man jetzt auch die Aktion „Bleib-daheim-Ausweis“ zunächst einmal bis 14. Februar 2021 verlängert, um möglichst vielen, die noch keinen Biblio- theksausweis haben, die Nutzung der Ost- albs-Ostleihe und der anderen digitalen An- gebote der Bibliothek zu ermöglichen.

INFO

Ausführliche Infos zum Abholservice und das Bestellformular sind auf www.stadtbibliothek-aalen.de

Über ein Formular auf derselben Seite kann auch ein Bleib-daheim-Ausweis beantragt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB und § 13 bzw. § 13 a BauGB des Bebauungs- planentwurfes „Zwischen Mauer-, Brunnen-, Hofacker- und Bischof-Fischer-Straße“ im Planbereich 02-07 in Aalen-Kernstadt, Plan Nr. 02-07/1 vom 1. Dezember 2020 (Stadtplanung/amt Aalen / Amt für Ver- messung, Liegenschaften und Bauverwal- tung), Begründung vom 22. Oktober 2012/ 3. Dezember 2020 (Stadtplanung/amt) so- wie der Satzung über örtliche Bauvor- schriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 02-07/1

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 beschlos- sen, einen Bebauungsplan sowie eine Sat- zung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Be- bauungsplangebiet aufzustellen.

Der Bebauungsplan dient der Innenent- wicklung und wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB) wird abgesehen.

Dem Abgrenzungsplan zum Bebauungs- plan wurde zugestimmt (Stand 01.12.2020). Der Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbe- schluss vom 22.10.2012 wird übernommen. Das Plangebiet befindet sich am südwestli-

chen Rand der Innenstadt, ca. 500 m von der Altstadt entfernt und hat eine Fläche von ca. 4,74 ha. Es grenzt nördlich unmittelbar an das Gelände des Limesmuseums mit den dazugehörigen Anlagen des Reiterkastells sowie an den St.-Johann-Friedhof an und liegt zwischen Mauer-, Brunnen-, Hof- acker-, Aal-, Brühl- und Bischof-Fischer- Straße. Zudem verläuft die Aal durch das Plangebiet. Durch die von Südwest nach Nordost verlaufende Gartenstraße wird das Gebiet in zwei Bereiche unterteilt.

Das Plangebiet wird durch folgende Flurstü- cke begrenzt, bzw. teilweise werden folgen- de Flurstücke angeschnitten:

- Im Westen: 2438 (Brunnenstraße), (Gar- tenstraße, Teilfläche), 2436/4, 2501, 2462 (Aal, Teilfläche), 2394, 2394/1;
- Im Südosten: 245/4 (Brunnenstraße, Teil- fläche), 245/ 6 (Hofackerstraße), 2417 (Aalstraße), 2435 (Gartenstraße, Teilflä- che);
- Im Nordosten: 500/1 (Bischof-Fischer- Straße), 2462 (Aal, Teilfläche),
- Im Nordwesten: 501 (Brühlstraße), 2427, 2428/1, 2453 (Mauerstraße, Teilfläche).

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebau- ungsplans ist es eine standortangemessene städtebauliche Entwicklung zu ermögli- chen. Durch die Nähe zum Stadtzentrum, westlich der Altstadt und der sehr guten In- frastruktureinrichtungen in der Umgebung

(Kindergarten, Schulen, Nahversorgung, kulturelle Einrichtungen, etc.) stellt das Plangebiet ein langfristiges Potenzial für die Stadtentwicklung dar. Mit der städtebauli- chen Entwicklung des Plangebiets besteht die Nutzung, die angrenzenden Quartiere zu vernetzen und dadurch die bestehenden stabilen Siedlungsstrukturen zu sichern. Die Stärkung der vorhandenen Siedlungs- strukturen ist ein Ziel der Stadtentwicklung. Als wesentliche Ziele werden dort u.a. fol- gende Punkte aufgeführt:

- Bestände reaktivieren;
- Sicherung einer nachhaltigen Innenent- wicklung in allen Quartieren durch städ- tebaulich angemessene Verdichtung;
- Sicherung eines ausreichenden Ange- bots an gemischten Nutzungen;
- Innerstädtische Grünvernetzung;
- Ausbau der Freiraumstruktur durch wei- tere Freiraumentwicklung;
- Erhöhung der Freiraumqualität in der Gesamtstadt.

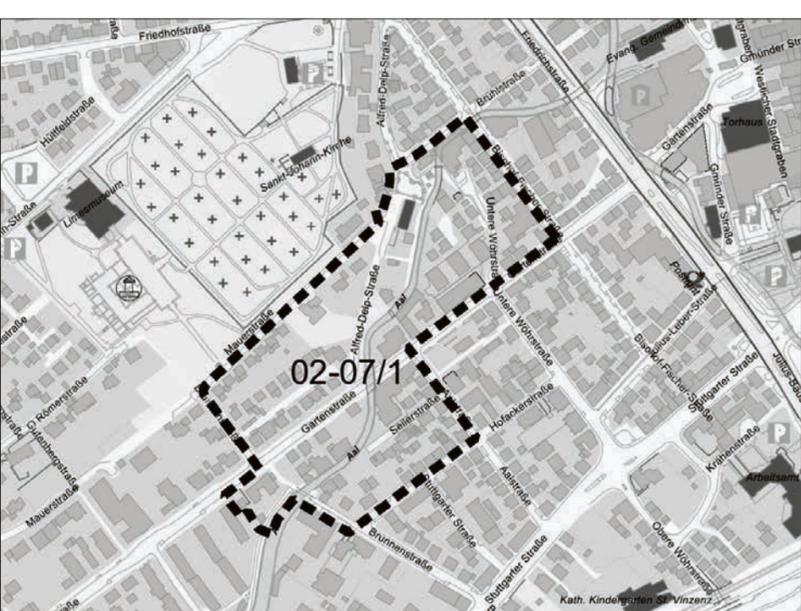
Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 02- 07/1) und die Satzung über örtliche Bauvor- schriften werden folgende rechtskräftige Bebauungspläne/ Baulinien, soweit dieser vom Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert werden, aufgehoben:

- Bebauungsplan SBB-1886-557: Baulinien

Fortsetzung auf Seite 4

Zwischen Mauer-, Brunnen-, Hofacker- und Bischof-Fischer-Straße

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Aufstellung / Frühzeitiges Beteiligungsverfahren



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 3

- v. 17.05.1886 aus Stadtbaublatt, genehmigt/ in Kraft seit 17.05.1886;
- Bebauungsplan: SBB-1911-2217 Baulinien v. 17.05.1911 aus Stadtbaublatt, genehmigt/ in Kraft seit 17.05.1911;
- Bebauungsplan II-07 zwischen Wilhelmstraße/ Mahnmal, Gartenstraße/ St. Johann-Straße, genehmigt/ in Kraft seit 16.09.1933;
- Ortsbauplan zwischen Gmünder- und Gartenstraße, Plan Nr. II-02, in Kraft seit 06.04.1957;
- Baulinienänderung Seilerstraße – Brunnenstraße, Plan Nr. II-01, in Kraft seit 25.02.1958;

- Bebauungsplan Gartenstraße 42, Plan Nr. II-07/2, in Kraft seit 04.05.1960.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Die Planungsunterlagen sind in der Zeit vom **11. Februar 2021 bis 12. März 2021**, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30 zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Außerhalb der Öffnungszeiten können andere Termine vereinbart werden, Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aalen.de. Auskünfte

werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter „www.aalen.de > Entwickeln > Bauen > Bauleitplanung“ oder über die Adresse www.aalen.de/planungsbeitrag abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale). Es wird darauf hingewiesen, dass die förmliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 4

Abs. 4 BauGB nur im Stadtplanungsamt und im Internet vorgenommen wird. Auskünfte werden dort gegeben.

Stellungnahmen können während der **Auslegungsfrist** schriftlich, elektronisch (stadtplanungsamt@aalen.de), zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) oder über das im Internet unter www.aalen.de/planungsbeitrag eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den

Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 29. Januar 2021
Bürgermeisteramt Aalen
Dezernat II

gez.
Steidle
Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Aalen über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Plan Nr. 02-07/1 „Zwischen Mauer-, Brunnen-, Hofacker- und Bischof-Fischer-Straße“



Der Gemeinderat der Stadt Aalen erlässt nach § 14 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf alle Grundstücke des Abgrenzungsplanes der Stadt Aalen vom 01.12.2020 (Anlage), welche ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Plan Nr. 02-07/1 „Zwischen Mauer-, Brunnen-, Hofacker- und Bischof-Fischer-Straße“ liegen (Aufstellungsbeschluss am 28.01.2021).

§ 2 RECHTSWIRKSAMKEIT DER VERÄNDERUNGSSPERRE; AUSNAHMEN

Im räumlichen Geltungsbereich der Ver-

änderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Des Weiteren dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3 HINWEISE

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 4 INKRAFTTRETEN UND AUSSERKRAFTTRETEN

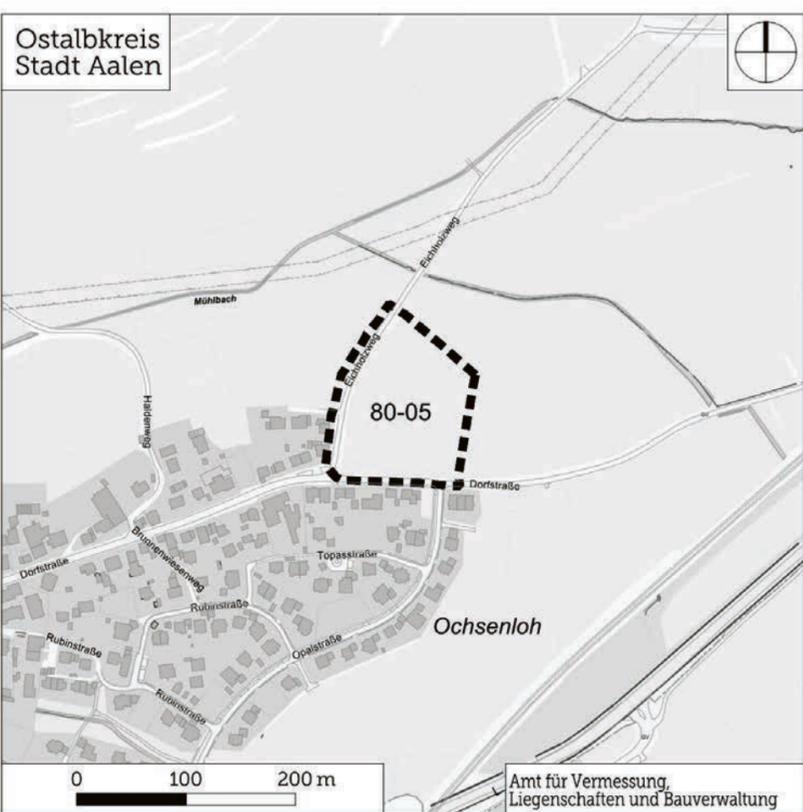
Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung über den Beschluss der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Aalen, 29. Januar.2021

gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

Eichholzweg nördlich der Dorfstraße

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Aufstellung / Frühzeitiges Beteiligungsverfahren



Aufstellung nach § 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes „Eichholzweg nördlich der Dorfstraße“ im Planbereich 80-05 in Aalen-Hofen, Plan Nr. 80-05 vom 12. Oktober 2020 (Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung vom 12. Oktober 2020 (Stadtplanungsamt Aalen) sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 80-05

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner digitalen Sitzung am 28. Januar 2021 beschlossen, einen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen.

Dem Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan wurde zugestimmt (Stand 12.10.2020). Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen (FNP) ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu ändern und an den Bebauungsplan anzupassen (78. FNP-Änderung).

Im Einzelnen wird der Geltungsbereich wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch ein Teilstück des Flurstücks 248
- im Süden durch ein Teilstück des Flurstücks 190 (Dorfstraße)
- im Westen durch die an den Eichholzweg angrenzenden Flurstücke Nr. 172/16,

171/3, 171/2, 170, 169, 168, 274 und 273.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans ist, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine städtebaulich angemessene Entwicklung und Erweiterung am Ortseingang von Hofen zu schaffen. Es werden auch die stadtgestalterischen und ökologischen Zielsetzungen für diesen Standort berücksichtigt. Durch das Angebot verschiedener Wohnformen soll das Gebiet ein möglichst breites Spektrum der Interessen und Bedürfnisse der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner abdecken.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Die Planungsunterlagen sind in der Zeit vom **11. Februar 2021 bis 12. März 2021**, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aalen.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben. Zur gleichen Zeit können die Unterlagen auch bei der Geschäftsstelle in Aalen-Hofen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Verfahrensschritt ergänzend entsprechend § 3 BauGB nur im Stadtplanungsamt und im Internet vorgenommen wird. Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter „www.aalen.de >

Entwickeln > Bauen > Bauleitplanung“ oder über die Adresse www.aalen.de/planungsbeitrag abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplan-Verfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplan-Entwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Stellungnahmen können während der **Auslegungsfrist** schriftlich, elektronisch (stadtplanungsamt@aalen.de), zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) oder über das im Internet unter www.aalen.de/planungsbeitrag eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 29. Januar 2021
Bürgermeisteramt Aalen
gez.
Steidle
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Treppach-West

Bebauungsplan / Inkrafttreten

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Treppach-West“, Plan Nr. 70-03/2 vom 30.10.2017 / 06.11.2018 in Aalen-Wasserralfingen sowie Aufstellung örtlicher Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 70-03/2

Grund der nochmaligen Bekanntmachung: Im Stadtinfo am 27. Januar 2021 wurde die Veröffentlichung des Inkrafttretens des Bebauungsplans „Treppach-West“ verse-

hentlich mit der falschen Überschrift veröffentlicht. Aus diesem Grund wird die Veröffentlichung mit der richtigen Überschrift wiederholt.

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), § 4

der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und der Planzeichnungsverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 20.12.2018 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 30.10.2017 / 06.11.2018. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

- Der Bebauungsplan (Büro LK6P, Mutlangen / Amt für Vermessung, Liegen-

schaften und Bauverwaltung Aalen / Stadtplanungsamt Aalen) besteht aus

- dem zeichnerischen Teil vom 30.10.2017 / 06.11.2018 und
- dem textlichen Teil 30.10.2017 / 06.11.2018.

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

- Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus
- dem zeichnerischen Teil vom 30.10.2017 / 06.11.2018 und

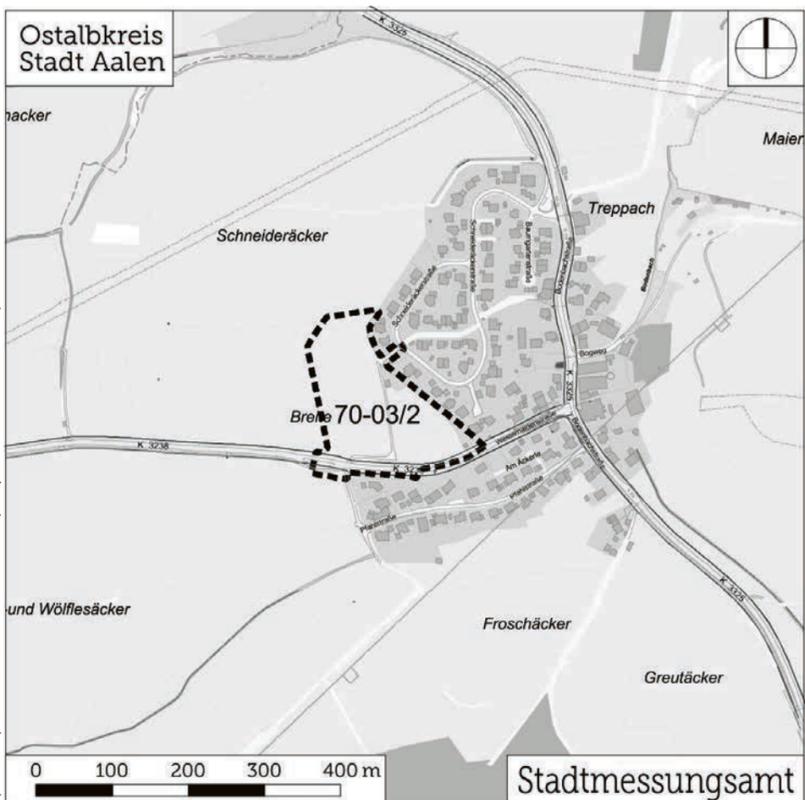
Fortsetzung auf Seite 5

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 4

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- dem textlichen Teil 30.10.2017 / 06.11.2018. Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO er-



lassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 134/1 und 295 sowie Teilflächen der Flurstücke 134, 152/3 (K 3238), 152/4 (K 3238), 177, 329 und 330.

Folgende Bebauungspläne werden aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich des B-Planes/der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 70-03/2 überlagert werden:

- Plan Nr. 70-03 „Treppach-Nord“, genehmigt/in Kraft seit 21.09.1984.
- Plan Nr. 70-01/4 „Änderung des Bebauungsplans Treppach-Süd“, in Kraft seit 02.04.1992

Der Bebauungsplan und die Begründung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses

Zeitraumes Termine vereinbart werden (Tel.: 07361/52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

UNBEACHTLICH WERDEN DEMNACH

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags bei dem Ent-

schädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Aalen (Bürgermeisteramt) geltend zu machen.

Aalen, 29. Januar 2021
Bürgermeisteramt Aalen

gez.
Rentschler
Oberbürgermeister